

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	13 (1897)
Heft:	45
Rubrik:	Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

könnte dadurch übrigens nur verzögert, nicht aber verhütet werden.

Zu dieser Auffassung der wirtschaftlichen Entwicklung mag in erheblichem Maße beigetragen haben die Publikation der „Schweizerischen Fabrikstatistik“ nach den Aufnahmen vom 5. Juni 1895. Diese Statistik ist aber in Bezug auf ihre Nutzanwendung deshalb unzutreffend, weil sie sich nur mit den dem ebdgen. Fabrikgesetz unterstellten Betrieben befasst und somit gerügt war, die Grenzlinien zwischen Groß- und Kleinbetrieb entsprechend der Auslegung jenes Gesetzes zu ziehen, in welchem diese Grenzlinien nach willkürlichen äusseren Merkmalen festgestellt sind.

Durch diesen Umstand ist denn auch heute die eigentliche Grenze zwischen Groß- und Kleinbetrieb willkürlich verschoben. Alle Betriebe, welche mehr als fünf, bezw. mehr als zehn Arbeiter beschäftigen, werden dem Fabrikgesetz unterstellt, auch wenn sie ihrer Natur und ihrer Betriebsform nach zweifelsohne dem Kleingewerbe oder Handwerk angehören. Analog damit werden auch alle Fortschritte und Erfolge dieser Träger des fortschrittlichen Kleingewerbes auf den Conto der grossindustriellen Entwicklung gesetzt. An dieser Thatsache wird nicht viel geändert, wenn auch im Vorbericht der genannten Fabrikstatistik auf die vorgenommene Ausdehnung des Fabrikgesetzes hingewiesen wird, denn die Zahlen stehen fest, und diese allein gelten in der Regel als maßgebend. Diese willkürliche Verschiebung der Grenze zwischen zwei sich gegenüber stehenden Erwerbsgruppen hat für beide eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die heutige Erwerbsfähigkeit führt zu einem Kampf, nicht nur zwischen Personen, sondern ganz besonders auch zwischen den Erwerbsgruppen. Die letztern sind stets bestrebt, eine Zunahme ihres Bestandes auszubauen, indem sie dieselbe als Erfolg, als Zeugnis ihres Fleisches, ihrer vermehrten Leistungsfähigkeit, einer erhöhten Vorzüglichkeit ihrer Produkte u. s. w. darstellen und geschäftlich zu verwerten suchen. Wird nun durch Gesetzeskraft die natürliche Grenze zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieben zu Gunsten der erstern willkürlich verschoben, so muß folgerichtig die Verschiebung eine ebenso hohe Begünstigung der erstern als eine Schädigung der letztern Erwerbsgruppe in sich schließen.

Die citierte Fabrikstatistik, deren ziffermäßige Richtigkeit wir im übrigen nicht bestreiten, führt auch in anderer Hinsicht zu unzutreffenden Schlüssen betreffend Zunahme der Grossindustrie, aus welcher in der Regel ein analoger Rückgang des Kleingewerbes gefolgt wird. Auf Seite 9 des Berichtes wird darauf hingewiesen, wie in den grossen Establissemtenen je länger je mehr die Tendenz besteht, alle dienstbaren Nebenbetriebe mit dem Hauptbetriebe zu verschmelzen. Wenn nun der Maschinenbauer die Werkzeuge für seine Arbeiter, der Chokoladefabrikant die Metallameubler, ein Stickereifabrikant die Schachteln zur Verpackung seiner Ware u. s. w. in seiner eigenen Fabrik herstellen läßt, statt solche oder ähnliche Artikel bei einem selbständigen Fachmann zu beziehen, so kann dadurch die Gesamtzahl der Arbeiter des jeweiligen Geschäftes vielleicht wesentlich gesteigert werden, ohne daß dieser Umstand in Zusammenhang gebracht werden könnte mit einer auf das Hauptprodukt Bezug habenden Steigerung der Leistungsfähigkeit dieser Betriebe oder einer dahерigen Rückwirkung auf das Kleingewerbe. Das Letztere namenslich nicht, so lange solche Nebenbetriebe nur als Glied des Hauptbetriebes und nicht im Gebiete der freien Konkurrenz thätig sind.

(Fortsetzung folgt.)

Verbandswesen.

Der zürcherische Gewerbeverein hat beschlossen, den Kantonsrat um Unterstützung derjenigen Aussteller zu ersuchen, die sich an der Pariser Weltausstellung beteiligen; ferner

hat er für die Entsendung von zwei Berichterstattern nach Paris einen Kredit bewilligt.

Gewerbeverein Luzern. Unter dem Vorsitz seines neuen Präsidenten, Hrn. Schlossermeister Joh. Meyer, versammelte sich am Donnerstag Abend im Saale zu „Meggern“ der Gewerbeverein der Stadt Luzern. Das Haupttraktandum bildete die Besprechung über Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Vom Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins ist nämlich an die Sektionen desselben ein Fragebogen betreffend die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes versandt worden. Die Feststellung der dahierigen Antworten rief einer lebhaften Diskussion und förderte vielfach sehr interessante Vorkommnisse auf dem Gebiete der Haftpflicht zu Tage.

Wir erwähnen hier noch, daß außer den Kollektiv-Antworten der Sektionen auch Einzelmitglieder des Schweizer. Gewerbevereins ihre persönlichen Ansichten durch diese Fragebogen kundgeben können, und daß es sehr wünschenswert ist, wenn dies in ausgängigem Maß und ohne Verzögerung geschieht. (Fragebogen sind vom Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Bern gratis zu beziehen.)

Als eine erfreuliche Erscheinung und gleichzeitige Bestätigung des immer mehr sich geltend machenden Gefühls des engen Zusammenschlusses der Gewerbetreibenden auch auf dem Platz Luzern sei notiert, daß die Versammlung vom Donnerstag Abend 35 neue Mitglieder aufnehmen konnte. Der Vorstand eröffnete sodann sein Arbeitsprogramm für das laufende Jahr. Aus demselben ist ersichtlich, daß den Vereinsmitgliedern möglichst vielseitige Belehrung geboten werden soll. Auch gemeinschaftliche Besuche neuer gewerblicher Establissemten in Luzern und auswärts sind vorgesehen und es soll demnächst mit denselben begonnen werden.

Der Schweizer Verein von Dampfkesselbesitzern hat im Einverständnis des ebdgen. Industriedepartements ein Musterformular für das „Revisionssbuch“ aufgestellt, welches nach einer bundesräthlichen Verordnung vom 16. Oktober 1897 in Zukunft von jedem Dampfkesselbesitzer geführt werden muß.

Die Schlosser Zürichs treten, wie aus ihren Insferaten und Borträgen zu schließen, in eine Lohnbewegung ein.

Beschiedenes.

Der Verwaltungsrat der Nordostbahn bestätigte in der Montagsitzung die Direktoren Birchmeier (Präsident), Brack und Mezger für eine weitere Amts dauer und regelte deren Ansprüche für den Fall des Übergangs der Bahn an einen neuen Eigentümer. Es wurde die Anschaffung von 8 neuen Schnellzugslokomotiven (680,000 Fr.) beschlossen. Die Gültigkeitsdauer der Retourbillets soll so bald wie möglich (1. März) auf 10 Tage verlängert werden, vorläufig im internen Verkehr der N.-O.-B., da die andern Bahnverwaltungen noch nicht alle einverstanden sind. Der Verwaltungsrat beschloß im fernern die Einführung von Generalabonnementen nach Art der württembergischen Landeskarten für das N.-S. der N.-O.-B.

Bergbahnen. Die Beatenbergbahn soll erstmals in der glücklichen Lage sein, 4% Dividende zu verteilen; sie könnte sogar bis auf 4½ bis 5% gehen. — Die Wengernalpbahn habe dagegen ein weniger gutes Jahr hinter sich; 3½% sei vielleicht das Maximum ihrer Dividende für 1897.

Die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre der Mechanischen Ziegelei Diezenhofen hat stattgefunden. Die Statuten wurden beraten und festgestellt. In den Verwaltungsrat wurden gewählt die Herren Major Leumann von Mattweil als Präsident, Stadtammann Wegelt von Diezenhofen, Verhörrichter Eder von Frauenfeld, Architekt